Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift

Herausgeber: Franz Josef Gassmann

Band: - (1797)

Heft: 17

Artikel: Etwas über Quacksalberey und Arneybetrug

Autor: Hotz, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-820438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Helvetischer Hudibras.

Siebenzehntes Stück. den 14ten Weinmonats, 1797.

Etwas über Quacksalberen und Arznenbetrug.

Der Wohlstand und folglich die Bevolferung eines gandes fann nicht bestehen ohne Gefundheit der Einwohner. Da diese ein wesentliches Stuck der menschlichen Glückseligfeit ift , und ohne Gesundheit alle andere Arten von Genuffen gar nicht oder nur bochft unvollfommen fatt finden fonnen, fo haben fluge Obrigfeiten es sich zur Pflicht gemacht fur das öffentliche Gesundheitswohl zu forgen , und von politischer Einsicht geleitet, haben sie gesehen, daß die auffere Sicherheit des Staates größtentheils von den physischen Kräften der Einwohner abhange, welche obne Gefundheit nicht bestehen fonnen. Denn Arbeitsamfeit und Erwerbeffeiß ift ben einem frantelnden und fiechen Volf dabin. Dagegen ift Die Verpflichtung eines rechtschaffenen Staatsburgers ben Sochoberfeitlichen Berfügungen, welche fich auf das öffentliche Gesundbeitswohl beziehen , Folge zu leiften , bochft nothig. Denn diese Gesetze grunden fich auf die allgemeine Pflicht iedes Menschen, für sein eigen Dasenn zu forgen; andern Theils auf die in der burgerlichen Gesellschaft insbesondere eintretende Verbindlichkeiten jum Bestell des Gangen nach Möglichkeit mitzuwirken.

In einem jeden wohleingerichteten Staate wird keistem gestattet, einen Religionslehrer und Nechtsgelehreten vorzustellen, wosern er nicht die zu diesen Fächerst nöthigen Kenntnisse erworden, und davon daß er sie besiße, unverdächtige Beweise abgelegt habe. Man erlaubt sogar Niemanden ein blos mechanisches Handwerf zu Kreiben, wenn er nicht die dazu nöthige Fähigseit und Uebung besißt. Wie vielmeht verdient die Arznenkunst, die für das össentliche Gesundheitswohl äusserst besorgt ist, die Unterstützung gutdenkender Menschen.

n

0

21

ic

5

6

311

5

ir

h(

DE

00

愈日

Der Staat, welcher keine unnüße Müßiggänger, geschweige die der öffentlichen Sicherheit schädliche Menschen dulden darf, ist nicht nur vollkommen der rechtiget, sondern auch verpflichtet, allen denjenigen, die nicht geseymäßig geprüfte und verpflichtete Aerzte sind, die Ausübung einer Kunst, die das offentliche Gesundheitswohl zum Gegenstand hat, gänzlich zu untersagen; so wie auch allen Handel und Betruk mit Geheimarznehen, welche in den Händen der Umwissenden zum Gift werden können. Man bestraft einen Dieben, der einem Hausvater ein Pferd stichlt; Um wie viel strafbarer ist derzenige, so einen armel Hausvater um Geld, Gesundheit bringt.

Da ich Vermöge meines Amts verpflichtet bin, über das öffentliche Gesundheitswohl zu wachen, und dies um so mehr, wenn gewisse geheim gehaltne Arzneren in die Hände unwissender Menschen fallen, deren Wirkungen sie nicht einmal kennen und damit ihren Nebenmenschen um Gesundheit und Geld bringen, so

Beige ich hiemit dem Publifum an , daß ich ein ge beim gehaltenes Mittel wider den Krebs und frebsarlige Geschwurre ju entbecken Gelegenheit hatte. Diefes Mittel spiegelt ein in ber Argnenfunft gang unwiffender Landmann, ber fogenannte Brunners = Berger, den mit obgemeldten Uebeln behafteten Kranfen als unfehlbares Arfanum vor. Meiner Pflicht gemäß will ich hiemit diefes geheimgehaltne Mittel jum Beften der armen leidenden Kranfen, um fie vor Betrug und Charlatanerie zu schuten , allhier offentlich befannt machen. Wer also glaubt in obgemeldten Hebeln von Diesem Mittel Silfe zu erlangen, fann die gange Eur in allhiefigen Apothefen um den Preis von 36 Bagen haben. Daß aber Diefes heftig wirkende Mittel die versprochene Wirfung nicht thue, sondern vielmehr das Gegentheil, das hat mich Theorie und Erfahrung gelchret.

D. Hotz.

hilfsmittel wider den Krebs und Scorbut.

Mimm

Sassafras
Sarsaparill
Süßholz
Zellerig
Waldmeister
Hirschenzung
Sarnickel
Edel heidnisch Wundkraut
Vlau Gilgen

Ehrenpreis Kamanderle Ganserich

Braune Betonica von jedem eine

gute Handvoll, laß dieses in einer Maaswasser sieden bis halb eingesotten, hernach eine Maas weißen alten Wein darein geschüttet, und lasse annoch dren Wähle darübergehen; dann thue es in einen erdenen Hafen und decke selben wohl zu.

Davon soll der Kranke alle Tag drenmal, so warm er kann, trinken, jedesmal ein Glasvoll, als am Morgen nüchtern, eine Stund nach dem Mittag Essen und eine Stund nach dem Nachtessen. Während der Zeit, da er dieses braucht, soll der Kranke alle 3 Stunden des Tags mit folgendem Gurgelwasser gurgeln.

Man nehme Feuerblumen Wallwurzen oder Kraut Herbstrosen Wintergrün Schlangkraut Laubstichel Waldmeister Ehrenpreis Genserich Salbinen. Sanickel.

Von jedem eine gute Handvoll in einer Maas Wasser sieden lassen, bis es halb eingesotten, bernach thut man 3 Lössel voll Hönig und 1 Maas Weinesig darrein, laß es noch ein wenig sieden und gurgelt damit alle 3 Stunden des Tags den Hals aus, soll aber davon nichts hinunter schlucken.

Folget eine Salbe, mit welcher man alle Tage zweymal die Gleiche falben folle.

Man nimmt Einen halben Bierling altes Schmeer, 2 Loth Quecksilber, so man unter das Schmeer verruhrt bis man keine Anolle mehr sieht, darnach muß man I Loth Pracipitat, und ein halb Loth Nimium darunter stossen. Darmit muß man die Gleiche an Handen und Ellenbogen, Knie und Halsgenick salben und wohl einreiben.

Zugleich soll man im Krebs anhenken in einem Säcklein an den Hals und an dem blosen Leib hangen lassen.

Mausohrle Waldmeister Gelbe Gilgen Neunhemler ein Männleint von allem eine Handvoll.

Für bas purgieren.

Nehme Salapen [gläublich Jalapen] 1/2 Loth auf einmal, und purgiere während der Chur dreymal.

Fur Schwigen.

Nehme während der Chur 5 mal antimonium, fræticum diaphareticum dieses Mittel solle sonders gut senn wider den Scharbock.

Während der Chur und ein Vierteljahre darnachfolle der Kranke Kein Wein trinken.

Muszug

einer Math und Buger Erfanntnig.

Ihr Gnaden Herrlichkeiten Aath und Bürger haben nach den Zeitumständen, da seit einem Jahrhundert der Werth des Gelds gesunken, unter dem sten Herbste monats 1797 zu verordnen geruht;